

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Seit dem Inkrafttreten des zweiten Bürokratieentlastungsgesetzes dürfen Lieferscheine bei Erhalt der Rechnung vernichtet werden. Doch bevor Sie voller Elan mit dem Frühjahrsputz im Büro starten, lesen Sie zunächst unseren ersten Beitrag. Er informiert über die Stolpersteine im Umgang mit Lieferscheinen, denn es dürfen nur Lieferscheine entsorgt werden, die keine Buchungsbelege darstellen. Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von GmbH-Geschäftsführer ist seit jeher ein Streitthema bei den Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung. Mit seiner Aussage „Geschäftsführer einer GmbH sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig“ bietet ein aktuelles Urteil des Bundessozialgerichtes neuen Zündstoff. Lesen Sie dazu den zweiten Beitrag. Auch wenn die Guthabenzinsen auf Bankeinlagen um die 0 % betragen und die ersten Negativzinsen berechnet werden, darf das Finanzamt weiterhin pro Jahr 6 % Nachforderungszinsen berechnen. Der Bundesfinanzhof erkennt darin keinen Verstoß gegen die Gleichbehandlung und gegen das Übermaßverbot. Dennoch sollten Sie gegen aktuelle Bescheide über Zinsen auf Steuernachforderungen Einspruch erheben. Lesen Sie im letzten Beitrag, wann das Finanzamt Zinsen berechnet und warum ein Einspruch ratsam ist.

Stopp – Nicht jeder Lieferschein darf entsorgt werden

Seit Januar 2017 dürfen Lieferscheine bereits mit dem Erhalt der Rechnung vernichtet werden. Die Regelung soll auch für alle Lieferscheine gelten, deren 6- bzw. 10jährige Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind.

Regelung ist kein Freifahrtschein

Diese Regelung darf jedoch nicht als Freifahrtschein verstanden werden, restlos alle Lieferscheine, die im Unternehmen vorhanden sind, zu entsorgen. Es dürfen nur die Lieferscheine entsorgt werden, die keine Buchungsbelege darstellen. Doch was heißt das genau?

Die Aufbewahrungserleichterungen können in einer Vielzahl der Fälle nur durch Unternehmer genutzt werden, die ihre Gewinnermittlung durch Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben als sogenannte 4/3-Rechner ermitteln. Denn sie erfassen die Betriebsausgaben erst im Zeitpunkt der Rechnungszahlung, so dass ein Lieferschein nicht in der Buchhaltung berücksichtigt wird.

Im Gegensatz dazu werden in vielen bilanzierenden Unternehmen für betriebswirtschaftliche Zwecke bereits die Lieferscheine in der Buchhaltung erfasst. Damit der Lieferschein gebucht werden kann, erhält er einen Kontierungsvermerk. Dieser Kontierungsvermerk kann per Hand auf dem Lieferschein vermerkt werden oder auch durch die Verknüpfung des Buchungssatzes mit der elektronischen Lieferscheindatei. Zu diesem Zeitpunkt ist der Lieferschein ein Buchungsbeleg geworden und die Aufbewahrungserleichterung darf nicht mehr angewendet werden. Dies gilt auch dann, wenn die spätere Rechnung den Inhalt des Lieferscheins eins zu eins wiedergibt.

Bezieht sich die Rechnung auf den Lieferschein und gibt deshalb nicht mehr alle Warenpositionen im Detail wieder, so ist der Lieferschein ein Rechnungsbestandteil und darf aus diesem Grund auch nicht vorzeitig, d. h. vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden. Wird der Lieferschein dennoch vernichtet, ist der Vorsteuerabzug in Gefahr, denn für die Geltendmachung von Vorsteuern wird eine vollständige Rechnung mit allen steuerlichen erforderlichen Rechnungsangaben benötigt, die dabei auch aus mehreren Papieren (Lieferschein und Rechnung) bestehen kann. Ein Lieferschein wird auch dann zum Bestandteil der Buchhaltung, wenn auf ihm ein telefonisch vereinbartes Skonto oder eine andere buchungsrelevante Tatsache erfasst wird.

Eine weitere Ausnahme von der Anwendbarkeit der Vereinfachungsregel ergibt sich durch die Verpflichtung der Wareneingangs- und Warenausgangsdokumentation für bilanzierungspflichtige Gewerbetreibende.

Zusammenfassend ergeben sich für Lieferscheine auch weiterhin drei Aufbewahrungszeiträume:

- a) 10 Jahre
- b) 6 Jahre
- c) bis zum Erhalt der identischen Rechnung

10 Jahre aufbewahrt werden müssen Lieferscheine, die als Bestandteil einer Rechnung gelten, oder für sich genommen einen Buchungsbeleg darstellen. Die Aufbewahrungsfrist verkürzt sich auf 6 Jahre, wenn die

Lieferscheine als Handelsbriefe zu bewerten sind. Da zu den Handelsbriefen der eingehende und ausgehende Schriftwechsel rund um die Vorbereitung, den Abschluss, die Durchführung oder die Rückgängigmachung von Geschäften gehört, ist es nicht unwahrscheinlich, dass der Lieferschein z. B. als Nachweis für Reklamationen den Status eines Handelsbriefes erhält. Nur wenn der Lieferschein wirklich keine weitere Bedeutung hat, darf er nach dem Erhalt der identischen Rechnung vernichtet werden. Somit ist jeder Lieferschein einzeln zu betrachten. Dies verlangt einen hohen organisatorischen Aufwand, der im Unternehmensalltag kaum zu bewältigen ist.

Ein Ausweg kann die konsequente Digitalisierung aller buchführungsrelevanten Unterlagen im Rahmen eines Dokumentenmanagements mit Verfahrensdokumentation sein, da das umfassende Scannen aller Unterlagen (ohne Ausnahme) die Vernichtung der Papierbelege vor Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen erlaubt. Ansonsten gilt der Grundsatz, dass jeder Beleg in seiner Ursprungsform aufbewahrt werden muss - Papierbelege in Papierform, digitale Belege in digitaler Form.

Tipp

Die Steuerberater der ETL bieten Ihnen Möglichkeiten für eine dauerhafte GOBD-konforme Digitalisierung und Archivierung Ihre Buchführungsunterlagen. Sprechen Sie Ihren Steuerberater an.

BSG verschärft Sozialversicherungspflicht für GmbH-Geschäftsführer

Die deutsche Rentenversicherung prüft in regelmäßigen Abständen die korrekte sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Löhne und Gehälter aller Mitarbeiter eines Unternehmens. Dabei erfolgt die Prüfung einheitlich für alle Zweige der Sozialversicherung sowie für die Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft). Neben den eigentlichen Lohnunterlagen, wie den Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Arbeitsverträgen und Zusatzvereinbarungen, werden außerdem Buchführungsunterlagen geprüft, die Aufschluss darüber geben, ob alle lohnrelevanten Tatsachen berücksichtigt wurden. So sind u.a. das Konto „Geschenke“ sowie das Konto für sonstige betriebliche Aufwendungen aus der Buchführung vorzulegen.

Zudem liegt ein besonderes Augenmerk der Prüfer auf der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der Geschäftsführer und leitenden Angestellten. Durch eine Änderung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) bezüglich der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung von GmbH-Geschäftsführern kann es hier zu erheblichen Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen kommen. Bei Beanstandungen können die Beiträge für die letzten 4 Jahre eingefordert werden.

Das BSG bestätigte in einem aktuellen Urteil vom 15. März 2018 die bestehende Rechtsprechung, wonach GmbH-Geschäftsführer regelmäßig sozialversicherungspflichtig sind. Versicherungsfreiheit kann der GmbH-Geschäftsführer nur erlangen, wenn er mindestens 50 Prozent der Anteile an der Kapitalgesellschaft innehat. Eine geringere Kapitalbeteiligung führt nur dann zur Sozialversicherungsfreiheit, wenn aufgrund des Gesellschaftsvertrags (Satzung) eine echte Sperrminorität vorliegt, die es dem Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer ermöglicht, ihm nicht genehme Entscheidungen und Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern. Gesellschafterbeschlüsse und Vereinbarungen über Stimmrechtsübertragungen, Vetorechte und/oder Stimmrechtsbindungen, die den Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführern, Fremdgeschäftsführern und leitenden Angestellten eine faktische Rechtsposition zugestehen, bleiben hingegen bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung außer Ansatz. Auch betonte das BSG noch einmal, dass es nicht darauf ankommt, dass der Geschäftsführer in der Vertretung des Unternehmens nach außen weitreichende Befugnisse besitzt und auch ansonsten umfassende Rechte eingeräumt bekommt, wie z. B. die freie Entscheidung über die Arbeitszeiten.

Angesichts der einschneidenden Rechtsänderungen bei der Statusermittlung von Geschäftsführern und zur Vermeidung von erheblichen Nachzahlungen wegen rückwirkender Feststellung der Sozialversicherungspflicht ist es wichtig, dass der Status der betroffenen Personen durch ein Statusfeststellungsverfahren beurteilt ist. Sollte noch kein Statusfeststellungsverfahren abgeschlossen sein oder haben sich die tatsächlichen Verhältnisse in der Gesellschaft wesentlich geändert, empfehlen wir ein Statusfeststellungsverfahren zu beantragen. Die Anträge finden Sie auf den Seiten der Deutschen Rentenversicherung unter dem Stichwort „Statusfeststellungsverfahren“.

Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater. Er wird Ihnen gern einen Kontakt zur Zentralen Statusprüfstelle der ETL Rechtsanwälte vermitteln.

6 Prozent Nachforderungszinsen sind verfassungsgemäß

Während Kontokorrentzinsen immer noch bei über 7 Prozent liegen, dümpeln Guthabenzinsen bei etwas über 0 Prozent vor sich hin. Die Europäische Zentralbank (EZB) verlangt von den Kreditinstituten bereits seit 2014 Negativzinsen, wenn sie ihr Geld nicht dafür nutzen, die Wirtschaft mit Krediten anzukurbeln. Im Zuge dessen geben einige Banken die Negativzinsen an ihre finanzkräftigen Bankkunden mit Einlagen ab 100.000 Euro weiter.

Ganz anders dagegen beim Finanzamt. Egal ob Stundungszinsen, Hinterziehungszinsen oder Zinsen für Steuernachforderungen und -erstattungen, immer wird ein Zinssatz von 6 Prozent pro Jahr zugrunde gelegt. Während Zinsen auf Steuererstattungen jedem Steuerpflichtigen ein Lächeln ins Gesicht zaubern, sind 6 Prozent Zins pro Jahr für Steuernachzahlungen eine durchaus bittere Angelegenheit. Es gibt keinen Verhandlungsspielraum. Steuernachforderungen werden ebenso wie Steuererstattungen ab dem 16. Monat nach Ablauf des Veranlagungsjahres mit je 0,5 Prozent pro Monat (6 Prozent im Jahr) verzinst.

Beispiel:

Im Januar 2018 werden im Rahmen einer Betriebsprüfung für die Jahre 2014 bis 2016 beim Steuerpflichtigen erhebliche Mängel in der Buchführung festgestellt. Pro Jahr schätzt der Betriebsprüfer 178.500 Euro Betriebseinnahmen (brutto) hinzu. In den Umsatzsteuerbescheiden, die der Unternehmer am 15. Februar 2018 im Briefkasten vorfindet, werden jährlich Umsatzsteuernachforderungen in Höhe von 28.500 Euro festgesetzt.

Zudem werden Zinsen für 2014 in Höhe von 3.135 Euro und für 2015 in Höhe von 1.425 Euro gefordert. Für die Zinsberechnung zur Umsatzsteuer 2014 beginnt der Zinslauf am 1. April 2016 und endet mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides im Februar 2018. Damit umfasst der Zeitraum 22 volle Monate mit je 0,5 % auf 28.500 Euro. Für die Umsatzsteuer 2015 werden 10 volle Monate (1. April 2017 bis Januar 2018) als Zinszeitraum berücksichtigt. Für die Umsatzsteuer 2016 erfolgt keine Festsetzung von Zinsen, da der geänderte Umsatzsteuerbescheid noch vor dem gesetzlichen Zinsbeginn (1. April 2018) erlassen wurde.

Doch nicht nur für die Umsatzsteuer werden Zinsen fällig. Soweit es durch die Hinzuschätzungen der Betriebseinnahmen im Rahmen der Betriebsprüfung auch zu Gewerbesteuer- und Einkommensteuernachforderungen kommt, werden hierfür die gleichen Zinsberechnungen angewendet.

Steuernachforderungen und damit einhergehende Festsetzungen von Nachforderungszinsen entstehen nicht nur durch Betriebsprüfungen. Auch Rechtsstreitigkeiten mit dem Finanzamt können auf Grund der vielfach sehr langen Verfahrensdauer zu hohen Nachforderungszinsen führen. Dabei können die Zinsen auch die eigentliche strittige Steuernachforderung übersteigen. Doch bereits die Abgabe der Steuererklärung unter Ausschöpfung der Abgabefristen kann zu Zinsfestsetzungen führen. Benötigt z. B. der Finanzbeamte gute fünf Monate für die Bearbeitung der am 31.12. vom Steuerberater fristgerecht übermittelten Steuererklärung, so entstehen für zwei Monate Zinsen. Bei der aktuellen Zinspolitik der Europäischen Zentralbank stellt sich dann so mancher Steuerpflichtige die Frage: „Sind diese Zinsen noch verfassungsgemäß?“.

Bereits seit Jahren beschäftigt diese Frage die Finanzgerichte. In einem aktuellen Verfahren hatte sich der Bundesfinanzhof (BFH) sich erneut mit dieser Problematik auseinandersetzen. Auf der Grundlage eines bereits im Jahr 2009 ergangenen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Höhe der Zinsen als verfassungskonform anzusehen ist, bestätigten die obersten Richter die bisherige Rechtsprechung. Sie erklärten, dass die Verzinsung auch für die Jahre 2012 und 2013 nicht gegen den verfassungsrechtlich gebotenen allgemeinen Gleichheitssatz und auch nicht gegen das Übermaßverbot verstößt.

Unter dem Aktenzeichen III R 25/17 hat der BFH allerdings erneut ein Revisionsverfahren des Finanzgerichts Münster zur Entscheidung angenommen. Zwar meint das Finanzgericht Münster, dass der Zinssatz von 6 Prozent auch noch für die Jahre 2012 bis 2015 verfassungsgemäß ist. Es hat aber dennoch die Revision zugelassen, da der BFH bisher nicht darüber entschieden hat, ob die Höhe der Verzinsung auch ab 2012 angesichts der am Markt erzielbaren Zinsen noch verfassungsgemäß ist. In der Begründung zur Revision vertreten die Kläger zudem die Auffassung, dass es nicht realitätsgerecht sein kann, wenn für den Vergleich der Zinssätze nur die Sollzinsen berücksichtigt werden. Auch bezweifeln die Kläger in ihrer Revisionsbegründung die Auffassung des BFH, wonach sich die Zinsnachzahlungen und -erstattungen gleichmäßig zugunsten und zulasten der Steuerpflichtigen auswirken. Immerhin vereinnahmte der Fiskus für die Jahre 2014 und 2015 unterm Strich 1,9 Mrd. Euro mehr Zinsen als er Zinsen zahlen musste.

Praxistipp:

Da das anhängige Verfahren gute Aussichten auf eine Vorlage beim Bundesverfassungsgericht hat, sollte gegen Bescheide über die Festsetzung von Nachforderungszinsen ab dem Jahr 2012 Einspruch erhoben und unter Verweis auf das Aktenzeichen das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.